



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. März 2012 (20.03)  
(OR. en)**

**7645/12  
ADD 1**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0212 (COD)**

---

**CODEC 658  
PECHE 86  
CADREFIN 144  
OC 132**

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/RAT

---

Nr. Komm.dok.: 13407/11 PECHE 212 CADREFIN 68 CODEC 1303

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds hinsichtlich bestimmter Vorschriften zur finanziellen Abwicklung für bestimmte Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

= Erklärungen

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 21.3.2012**

---

**Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates zu den Auswirkungen auf den  
Haushalt**

Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, dass die betreffende Verordnung auch im Zusammenhang mit den Haushaltsbeschränkungen gesehen werden muss, die alle Mitgliedstaaten betreffen und die im EU-Haushalt für die Jahre 2012 und 2013 angemessen berücksichtigt werden sollten.

Alle infolge des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgestockten Zahlungsbeträge sollten dergestalt berücksichtigt werden, dass die Kommission bis September 2012 aktualisierte Zahlenangaben hinsichtlich der Mittel für Zahlungen im Rahmen der Rubrik 2 vorlegt und erforderlichenfalls für 2012 eine globale Mittelübertragung vornimmt, vorbehaltlich des sonstigen Bedarfs, der möglicherweise im Rahmen anderer Rubriken des Finanzrahmens besteht, sowie – falls dann noch erforderlich – den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans ausschließlich für diesen Zweck vorlegt.

### **Erklärung des Rates zur Kofinanzierung und zur Vorausschau für den Zeitraum 2014-2020**

Der Rat bestätigt, dass der Grundsatz der Kofinanzierung ein Grundprinzip der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellt, da er Eigenverantwortung und Verantwortlichkeit gewährleistet und dafür sorgt, dass die Projekte ausgewählt werden, die den größten Zusatznutzen bieten. Jede Lockerung dieses Grundsatzes sollte daher auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Mit der jetzt vorgenommenen Änderung, die in Anbetracht der beispiellosen Krise, die die internationalen Finanzmärkte beeinträchtigt, und angesichts des Wirtschaftsabschwungs gerechtfertigt ist, sollte dem Ergebnis der Verhandlungen über das Legislativpaket zur GFP für den nächsten Finanzierungszeitraum nicht vorgegriffen werden.

### **Erklärung der Republik Bulgarien**

1. Die Republik Bulgarien hat stets die Auffassung vertreten, dass es zur Lösung der mit der Finanz- und Wirtschaftskrise verbundenen Probleme eines koordinierten Vorgehens auf EU-Ebene bedarf. Die Krise hat die nationalen Haushalte unter Druck gesetzt und behindert die Investitionstätigkeit in der gesamten Europäischen Union.
2. Die Republik Bulgarien hat nach wie vor ernste Vorbehalte gegen den Vorschlag, die Sätze für die Kofinanzierung aus den EU-Fonds für die EU-Mitgliedstaaten, für die ein Finanzhilfeprogramm aufgelegt wurde, vorübergehend anzuheben.
3. Dieses Vorgehen stellt eine Diskriminierung der Mitgliedstaaten dar, die in den Krisenjahren außerordentliche Anstrengungen unternommen haben, um die Finanz- und Haushaltsdisziplin zu wahren, und dadurch nicht in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Die vorgeschlagene Regelung hätte zudem Anreize für Anstrengungen disziplinierter Mitgliedstaaten vorsehen müssen. Sie hätte auch die Mitgliedstaaten einbeziehen müssen, die Finanz- und Haushaltsdisziplin üben, aber wegen der Wirtschaftskrise ebenfalls zeitweilig Mühe haben, die Kofinanzierung weiter sicherzustellen.

4. Die Ablehnung eines solchen Vorgehens könnte zu "falschen" Anreizen für diejenigen führen, die keine Finanz- und Haushaltsdisziplin üben. Die Änderung könnte die Mitgliedstaaten möglicherweise davon abhalten, den Stabilitäts- und Wachstumspakt einzuhalten und eine solide und tragfähige Haushaltspolitik zu verfolgen.

5. Dieser Standpunkt ist vom bulgarischen Ministerpräsidenten auf der Tagung des Europäischen Rates sowie auf den Tagungen des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" und des Rates "Wirtschaft und Finanzen" vertreten worden. Er wird auch vom bulgarischen Parlament geteilt.

---